jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/3/18 3Ob638/86, 3Ob523/89, 2Ob571/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1987

Norm

ABGB §863 FI
GewO §330 Abs2
MRG §1

Rechtssatz

Wenn eine Gemeinde iSd § 330 Abs 2 GewO als Vergütung für die Überlassung einer Grundfläche während der Marktzeit ein privatrechtliches Entgelt verlangt und der Vertragspartner der Gemeinde dieses Entgelt bezahlt und den Marktstandplatz in Anspruch nimmt, liegt kein konkludentes Verhalten iSd § 863 ABGB vor, das den Schluß zuließe, die Vertragsteile wollten ein Bestandverhältnis begründen. Es kann darin auch nicht eine Umgehung mietrechtlicher Schutzbestimmungen erblickt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 638/86
  Entscheidungstext OGH 18.03.1987 3 Ob 638/86
- 3 Ob 523/89
  Entscheidungstext OGH 20.12.1989 3 Ob 523/89
- 2 Ob 571/92
  Entscheidungstext OGH 25.11.1992 2 Ob 571/92
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0014339

Dokumentnummer

JJR_19870318_OGH0002_0030OB00638_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at